

# Der bewaffnete Friede

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sätze» ist. Unter dem Sammelbegriff Instrukto­ren sind sowohl die Instruk­tionsoffiziere als auch die Instruk­tionsunteroffiziere verstanden. Die Aufgaben der Instruktionsoffiziere lie­gen namentlich im Gebiet der Erzie­hung, der allgemeinen Ausbildung und der taktischen Schulung von Führern und Truppe, während die Instruktions­unteroffiziere vor allem für die tech­nische Instruktion eingesetzt werden; sie sind die ersten Mitarbeiter ihrer Schulkommandanten in der Ausbildung an Geräten, Waffen, Motoren usw.; die fortschreitende Technisierung der Armee hat den Instruktionsunteroffi­zieren wesentlich vermehrte Aufgaben gebracht, weshalb ihr Bestand in den letzten Jahren sehr stark erhöht wurde. Ende 1961 zählte unsere Armee 431 Instruktionsoffiziere und 494 Instruk­tionsunteroffiziere; die Instruktions­unteroffiziere stehen somit heute leicht in der Überzahl, nachdem noch vor wenigen Jahren das Zahlenver­hältnis 3:2 zugunsten der Offiziere ge­laltet hat.

Die Instrukto­ren sind Beamte des Bun­des. Wie ihr Name sagt, ist ihre Auf­gabe die des militärischen Lehrers. Sie sind somit nicht «Berufsoffiziere» im Sinn ausländischer Gesetzgebun­gen; denn ihr Beruf besteht nicht in der Ausübung eines militärischen Kom­mandos, sondern in der Tätigkeit als Ausbildner in Schulen und Kursen. Dagegen sind sie in der Armee den reinen Milizoffizieren gleichgestellt.

Die Instrukto­renordnung umschreibt die rechtliche Stellung der ihr unter­stehenden Instruktionsoffiziere, deren Charakteristikum – wie gesagt – darin liegt, daß sie dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbe­amten unterstehen. Damit unterstehen die Instrukto­ren auch dem Verant­wortlichkeitsgesetz. Grundsätzlich sind auch die Bestimmungen des Militär­strafrechts auf sie anwendbar. – Die besonderen dienstrechtlichen Bestim­

mungen legen die beamtenrechtlichen Vorschriften fest, welche für diese Sonderkategorie von Bundespersonal Gültigkeit haben; unter ihnen sind im Jahr 1958 namentlich die Regelung der Besoldung, der Nebenbezüge, der Ferien, der dienstfreien Zeit und des Wohnsitzes im Sinn einer weiteren Lockerung neu umschrieben worden. Im weiteren werden in dem Bundesratsbeschuß die Bestimmungen auf­geführt, die sich aus der militärischen Stellung der Instrukto­ren ergibt. Aus­geprägtes Sonderrecht für eine ein­zelne Berufsgruppe enthalten die Vor­schriften über die Fürsorge bei vor­zeitigem Ausscheiden aus dem In­struktionsdienst. Dieser Frage kam anläßlich der letzten Revision des Er­lasses darum besondere Bedeutung zu, weil der militärischen Tätigkeit, insbesondere derjenigen der Instruk­tionsoffiziere, gewisse altersmäßige Grenzen gesetzt sind, die unter Um­ständen ein Ausscheiden aus dem Bundesdienst vor dem Erreichen des normalen Pensionierungsalters not­wendig machen – sofern nicht eine Verwendung des betroffenen Instruk­tors an einer anderen Stelle der Mili­tärverwaltung möglich ist. Heute sind für die Angehörigen des Instrukto­renkorps sehr großzügige Möglich­keiten des Ausscheidens vor der gesetz­lichen Zeit geschaffen worden, wie sie keiner anderen Personalkategorie des Bundes zugestanden werden. – Schließlich enthält der Bundesrats­beschuß die nötigen Bestimmungen für die Instrukto­raspiranten und die außerordentlichen Instrukto­ren.

Die Vollzugsbestimmungen zur Instruk­to­renordnung sind vor allem in der sog. «Instrukto­renverfügung» des Eidg. Militärdepartements vom 6. Februar 1959 enthalten. Vollzugscharakter hat auch der Bundesratsbeschuß vom 29. Dezember 1959 über die Instrukto­ren­wagen, welcher die Haltung von In­strukto­renwagen durch die berechtig­ten Angehörigen des Instrukto­renkorps regelt.

Das Schweizervolk erhält an diesem ersten Aprilsonntag Gelegenheit, sich in einer machtvollen Kundgebung, die auch der Verantwortung und Reife der Stimmbürger ein gutes Zeugnis aus­stellen sollte, vor aller Welt für die Freiheit zu entscheiden. Es geht nicht um die Anschaffung von Atomwaffen, sondern darum, Herr im eigenen Haus zu bleiben, sich die Freiheit der Ent­cheidung zu wahren, um selbst die stärksten und gefährlichsten Waffen einzusetzen, wenn es darum geht, un­ser Volk vor der Knechtschaft jedes Gewaltregimes zu bewahren. Die Fra­ge, um die es in dieser wichtigen Volksabstimmung geht, heißt ganz schlicht: Freiheit oder Knechtschaft? In diesem Zusammenhang wollen wir uns auch die Worte von Bundespräsi­dent Wahlen in Erinnerung rufen, als er am 27. September 1961 im Natio­nalrat über die Atomwaffeninitiative sprach und ausführte:

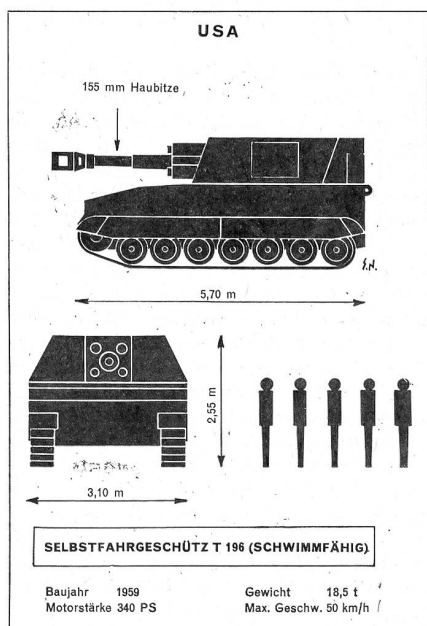
«Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission hoffen so heiß wie die Befürworter der Initiative, daß wir nie genötigt sein werden, die Atomwaffen zu verwenden, daß die Vernunft einkehre und daß die Angst vor dem Äußersten von dieser Welt weichen möge, daß ein Abrüstungs­abkommen mit den nötigen Garan­tien abgeschlossen werden kann. Der Bundesrat wird alle Bestrebun­gen in dieser Richtung unterstüt­zen; er wird sich an allen Vereinba­rungen beteiligen, die irgendwelche Garantie gewähren, daß sie haltbar sind... So hofft denn der Bundes­rat aus tiefstem Herzen, daß er nie in die Lage kommen werde, Ihnen die Anschaffung von Atomwaffen beantragen zu müssen. Aber sollte das Landesinteresse es erheischen, so wird er nicht zögern. Er wird nicht mit gebundenen Händen da­stehen wollen, wie das der Zweck der Initiative ist. Ich bin überzeugt, daß das Volk in beiden Punkten in seiner überwiegenden Mehrheit gleich denkt, daß es die Haltung des Bundesrates begreift und billigt. Es wird nicht bereit sein, der Lan­desregierung und den Räten auf alle Zeiten hinaus Kompetenzen zu neh­men, die sie unbedingt haben müs­sen, um ihre verfassungsmäßigen Pflichten der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Freiheit des Landes nachzukommen. Ebenso­wenig wird das Volk es verantwor­ten wollen, unseren Soldaten die wirksamsten Waffen vorzuenthalten, wenn es in Zukunft unumgänglich würde, sie ihnen zur Verteidigung ihres eigenen Lebens, ihrer Fami­lien und des ganzen Landes zu ge­ben.»

Die Beschaffung von Atomwaffen und die dadurch mögliche Verstärkung der Abwehrbereitschaft, die auch den Fak­tor der Abschreckung vielfach erhöht, beschäftigt nicht nur die Schweiz. Auch das neutrale Schweden befaßt sich auf allen Gebieten andauernd mit

## Der bewaffnete Friede

### Militärpolitische Weltchronik

Das Schweizervolk wird sich in einem Monat, in der Volksabstimmung vom 1. April, zur sogenannten Atomwaffen­initiative auszusprechen haben, die unserer Landesverteidigung eine spä­ter vielleicht mögliche Ausrüstung mit Atomwaffen von vornherein verbieten möchte. Diese von unbelehrbaren und sturen Pazifisten mit Zuzug der Kom­munisten lancierte Initiative, die uns die besten und vielleicht einmal auch die letzten Waffen aus den Händen schlagen will, die uns in der Stunde der Not vor dem Verlust von Frei­heit und Unabhängigkeit bewahren kön­nen, gilt es im Bewußtsein ihrer Trag­weite mit allen Mitteln zu bekämpfen.



der weitergehenden Aufrüstung, um noch bestehende Lücken schließen zu können. Der Oberbefehlshaber der schwedischen Armee hat kürzlich einen den modernsten Anforderungen entsprechenden Verteidigungsplan vorgelegt, in dem er auch auf die Atomwaffen eingeht. Er schlägt in weiser Begrenzung auf die Möglichkeiten des neutralen Kleinstaates die Anschaffung von Atomwaffen noch nicht vor, weist aber darauf hin, daß ihre Anschaffung das schwedische Verteidigungspotential wesentlich verstärken könnte.

Dazu werden folgende Ausführungen gemacht:

- Schweden ist im Frieden bündnisfrei und im Krieg neutral. Es verfügt heute nur über defensive Waffen mit begrenzter Reichweite. Diese Tatsache ist allgemein bekannt und anerkannt. Die Anschaffung von Atomwaffen könnte daher von keiner anderen Macht als eine Angriffs-handlung aufgefaßt werden.
- Besitzt Schweden Atomwaffen, so muß ein Angreifer mit ihrer Anwendung rechnen, was einen lokalen Krieg in einen totalen Krieg ausweiten würde. Für keine Macht ist heute ein solcher Krieg wünschbar, und den Atomwaffen kommt somit

auch die Aufgabe der Friedenssicherung zu.

- Die Gewißheit, auf einen Angriff mit gleichen Waffen antworten zu können, führt auch zu einer Stärkung des Verteidigungswillens.
- Wird Schweden von einer Macht angegriffen, die Atomwaffen besitzt, so müssen die schwedischen Streitkräfte, um sich vor allem gegen die Auswirkungen der radioaktiven Strahlung zu schützen, weitgehend dezentralisiert werden. Der Gegner dagegen kann seine Streitkräfte massiert einsetzen, da er den Beschuß durch Atomwaffen nicht zu fürchten braucht.
- Ist aber auch die schwedische Landesverteidigung im Besitz von Atomwaffen, so muß auch der Gegner jede Konzentration und Massierung seiner Kräfte vermeiden; auch dann, wenn Schweden seine Atomwaffen nicht zum Einsatz bringt! Das gilt vor allem für einen Angriff über das Meer, der dadurch schwerer durchführbar wird und auch leichter abgewehrt werden kann.
- Schweden kann im Ernstfall nicht damit rechnen, Kernwaffen von anderen Mächten zu erhalten, da ihr Einsatz bereits im Frieden vorbereitet werden muß. Von einem bünd-

nisfreien und neutralen Staat können solche Vorbereitungen für den Einsatz fremder Atomwaffen nicht durchgeführt werden, da andere Mächte daraus sofort einen Bruch der Neutralität und der Allianzfreiheit ableiten können.

Alle Überlegungen gehen in den erwähnten Äußerungen des schwedischen Oberbefehlshabers darauf hinaus, daß sich Schweden eigene Atomwaffen beschaffen muß. Es wird in Schweden darüber kaum zu einer Volksabstimmung kommen. Es ist aber zu erwarten, daß sich Parlament und Regierung in den nächsten Jahren eingehend mit diesen Problemen befassen. Auch die Schweden werden sich auf keinen Fall durch voreilige Beschlüsse die Hände binden lassen und in realistischer Beurteilung der allgemeinen Weltlage alles tun, um auch die Freiheit im Norden Europas so teuer als möglich zu verkaufen. Tolk

---

**In unserem Lande entscheidet das Volk über wesentliche Fragen seines Staatslebens. Damit entscheidet es auch über jene unserer Landesverteidigung, und darin liegt ihre besondere Stärke, denn sie macht jeden Bürger verantwortlich für die Armee. Soldatenpressedienst**

---



Das isch en ächte Schwyzerbueb!